



BERATUNGSVORLAGE

Bearbeiter: Frau Betger

Gremium:
Gemeinderat Au

Sitzung:
öffentlich

Sitzungstag:
17.10.2024

TOP 1:

Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zum Bebauungsplanverfahren „Sauermatt IV“
- **Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Am 20.08.2024 wurden Unterschriftenlisten für ein Bürgerbegehren an die Gemeinde Au, zu Händen Herrn Bürgermeister Kindel, eingereicht. Mit den Unterschriftenlisten wird ein Bürgerentscheid (Bürgerbegehren) nach § 21 Abs. 3 Gemeindeordnung (GemO) beantragt, um über folgende Fragestellung abzustimmen:

„Sind Sie für die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Gemeinderats zum Bebauungsplan ‚Sauermatt IV‘ vom 23.05.2024?“.

Die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens wurde von der Gemeindeverwaltung nach § 21 Absatz 3 GemO geprüft. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass das eingereichte Bürgerbegehren zulässig ist.

Voraussetzungen für ein zulässiges Bürgerbegehren sind nach § 21 GemO:

1) Angelegenheit des Wirkungskreises des Gemeinderates:

Die Angelegenheit, über welche ein Bürgerentscheid beantragt wurde, muss im Wirkungskreis der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist, liegen. Die Aufhebung eines Aufstellungsbeschlusses im Bebauungsplanverfahren liegt ausnahmslos im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates. Da der Aufstellungsbeschluss eine verfahrenseinleitende Entscheidung darstellt, ist darüber ein Bürgerentscheid auch gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 6 GemO zulässig.

2) Keine Behandlung innerhalb der letzten drei Jahre

Da über diese Angelegenheit innerhalb der letzten drei Jahre kein Bürgerentscheid auf Grund eines Bürgerbegehrens durchgeführt worden ist, ist auch diese Voraussetzung für die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens gegeben.

3) Schriftliche Einreichung innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe des Beschlusses

Die Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Sauermatt IV“ vom 23.05.2024 erfolgte am 27.05.2024 über die Homepage der Gemeinde Au. Das Bürgerbegehren wurde am 20.08.2024, und somit innerhalb der Frist, schriftlich eingereicht. Folglich ist diese Voraussetzung erfüllt.

4) Von mindestens 7 von Hundert der Bürger unterzeichnet

Das Bürgerbegehren muss von mindestens 7 von Hundert der Bürger unterzeichnet sein. Diese müssen nach § 41 Kommunalwahlgesetz (KomWG) zum Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sein.

Folgende Situation liegt vor:

Wahlberechtigte Bürger: 1170

Hiervon 7%: 81,9

Gültige Unterschriften: 135

Diese Voraussetzung ist ebenfalls erfüllt.

5) Drei Vertrauenspersonen mit Namen und Anschrift

Es sollen bis zu drei Vertrauenspersonen mit Namen und Anschrift benannt werden, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Als Vertrauenspersonen wurden angegeben: Herr Georg Schneider, Herr Ernst-Hermann Klatt, Herr Hayo Wetzlar.

6) Fragestellung, Begründung und Vorschlag für die Deckung der Kosten

Das Bürgerbegehren muss die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten.

Eine geeignete Fragestellung, sowie Begründung liegen vor.

Auf einen Vorschlag zur Deckung der Kosten kann in diesem Fall verzichtet werden, da keine Kosten anfallen.

Nach § 21 Abs. 4 der GemO entscheidet über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens der Gemeinderat nach Anhörung der Vertrauenspersonen unverzüglich spätestens aber zwei Monaten nach Eingang des Antrags.

Die Vertrauenspersonen werden in einem Gespräch am 17.10.2024 von der Gemeindeverwaltung angehört.

Da nach Auffassung der Verwaltung alle Voraussetzungen erfüllt sind, muss der Gemeinderat das Bürgerbegehren für zulässig erklären und das in dem Kommunalwahlgesetz (KomWG) geregelte Verfahren für die Durchführung des Bürgerentscheids umsetzen. Bei dieser Entscheidung handelt es sich um Rechtsfragen, so dass dem Gemeinderat hier kein Ermessen zusteht.

Der Bürgerentscheid ist innerhalb von vier Monaten nach der Entscheidung über dessen Zulässigkeit durchzuführen, es sei denn, die Vertrauenspersonen stimmen einer Verschiebung zu.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens gem. § 21 Gemeindeordnung Baden-Württemberg.